

## **Bekanntmachung**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht zum Antrag der KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG auf Erweiterung der bestehenden Abgrabung in Niederzier**

Die KiDe Alt-Lich GmbH & Co. KG hat beim Landrat des Kreises Düren die Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm in der Gemeinde Niederzier beantragt. Das geplante Vorhaben liegt in Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 117 tlw., 118 tlw. und in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16, Flurstücke 14 tlw., 15 tlw., 16, 17 tlw., 23 tlw., 27, 63, 75-77.

Im Verfahren zur Genehmigung der ursprünglichen Abgrabung wurde eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgenommen.

Für dieses Änderungsvorhaben ist nach § 9 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Hierbei ist zu prüfen, ob die Änderung nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass die beantragte Erweiterung der Abgrabung unter Berücksichtigung der Vorkehrungen der Vorhabenträgerin keine erheblichen zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht zu nennen:

### **Merkmale des Vorhabens**

Die mit 13 Hektar relativ geringe Flächengröße der Erweiterungsfläche deutet schon darauf hin, dass nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltbeeinträchtigungen der Abgrabung zu rechnen ist.

Die möglichen Auswirkungen der Osterweiterung auf die natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt beschränken sich auf diejenigen Umweltfolgen, die aus der bisher genehmigten Abgrabung bereits bekannt sind.

Mögliche Belästigungen durch Lärm- oder Staubimmissionen beschränken sich auf den Nahbereich der Abgrabung. Sie können dort durch einfache Maßnahmen effektiv minimiert werden.

Die nächsten Ortslagen Bettenhoven, Oberembt und Tollhausen sind mehr als 1.300 m entfernt. Die Entfernung beträgt mehr als das Vierfache des laut Abstandserlass des Landes NRW empfohlenen Mindestabstands von 300 m, so dass dort nicht mit maßgeblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Aufgrund der bereits seit langer Zeit betriebenen Abgrabung können die möglichen Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf Tiere und Pflanzen zuverlässig vorhergesagt werden. Artenschutzrechtlichen Belange werden durch entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Die Inanspruchnahme der Flächen erfolgt lediglich vorübergehend. Anschließend erfolgt die unverzügliche Wiederherstellung und Rekultivierung des Geländes. Dabei wird die landwirtschaftliche Nutzbarkeit größtenteils wiederhergestellt.

### **Merkmale des Standorts**

Der Standort weist keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Die möglicherweise denkbaren Beeinträchtigungen des Standorts unterscheiden sich nicht von den Auswirkungen der bereits bestehenden Abgrabung. Sie sind bekannt und können durch entsprechende Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen werden.

### **Vorkehrungen der Vorhabenträgerin**

Die Abtragungsgenehmigung sieht zahlreiche und umfangreiche Maßnahmen vor, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen. Diese Maßnahmen gewährleisten insbesondere die Einhaltung von Arten-, Grundwasser-, Boden-, Lärm- und Immissionsschutz. Mit Abschluss der Rohstoffgewinnung erfolgt die Rekultivierung des Geländes.

### **Auswirkungen der Erweiterung auf Umweltschutzgüter**

Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind mögliche Umweltauswirkungen auf folgende Schutzgüter zu berücksichtigen:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für den bestehenden Abgrabungsbetrieb wurde bereits 2003 ein förmliches UVP-Verfahren durchgeführt. Dabei wurden die möglichen Umweltfolgen – bezogen auf die einzelnen Schutzgüter - detailliert beschrieben und bewertet. Der Betrieb wird in der aktuellen Form fortgesetzt. Der UVP-Bericht der Vorhabenträgerin belegt plausibel, dass die möglichen Umweltfolgen der beantragten Erweiterung sich nicht wesentlich von den Merkmalen der bereits betriebenen Abgrabung unterscheiden. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Erweiterung zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die erheblich sind.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den <sup>13</sup> Dezember 2021



(Wolfgang Spelthahn)